

Fallszenario Modul 2 - Zuständigkeiten der EUSTa

X, Geschäftsführer einer ungarischen GmbH und Vertreter eines Konsortiums, das an einem bestimmten Ausschreibungsverfahren teilnahm, kontaktierte zwei Beamte der Europäischen Kommission in Brüssel. Um die Angebote des Konsortiums zu optimieren, wurden die EU-Beamten gefragt, ob sie Zugang zu vertraulichen Preisinformationen und anderen wirtschaftlich sensiblen Informationen eines anderen Bieters gewähren würden. Die in Brüssel tätigen Beamten, Bürger der Mitgliedstaaten A und B, waren bereit, die gewünschten Informationen für jeweils 20 000 EUR zur Verfügung zu stellen. Die Gespräche mit den Bediensteten fanden in London statt. Während der Treffen gaben A und B die gewünschten Informationen weiter, indem sie X Tipps gaben, die es dem Konsortium ermöglichten, das Angebot des Mitbewerbers geringfügig zu unterbieten. Bei der Angebotsabgabe legte X unrichtige Erklärungen und Unterlagen vor. Der Fall erregte in der gesamten Europäischen Union große Aufmerksamkeit in den Medien und der Öffentlichkeit. Die nationalen Staatsanwaltschaften von A und B wurden von den nationalen Mediendiensten über den Bestechungsfall informiert. Beide Mitgliedstaaten leiteten nationale Ermittlungen gegen ihre jeweiligen Bürger A und B ein.

Hinweis für den Schulungsleiter:

- *Dieses Basisszenario betrifft verschiedene Mitgliedstaaten und lässt offen, ob die Handlungen von A, B und X tatsächlich den finanziellen Interessen der EU geschadet haben.*
- *Das Fallszenario lässt offen, ob A und B absichtlich die Bieteraktionen von X unterstützt haben.*
- *Das Fallszenario enthält keine Angaben dazu, ob die Ausgaben im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe stehen, oder nicht (relevant für Frage 1).*
- *Die genannten Mitgliedstaaten A und B können durch jeden teilnehmenden Mitgliedstaat ersetzt werden (müssen aber teilnehmende Mitgliedstaaten sein).*
- *Das Land, in dem X aktiv wird, kann durch einen anderen nicht teilnehmenden Mitgliedstaat wie Dänemark, Irland, Polen oder Schweden ersetzt werden (muss aber ein nicht teilnehmender Mitgliedstaat sein).*
- *Die Bestechungssumme ist für den Fall nicht relevant. Sie kann durch einen beliebigen anderen Betrag ersetzt werden.*

Fragen:

F1. Angenommen, es ist ein Schaden für die finanziellen Interessen der EU entstanden: Wie beurteilen Sie die Handlung von X? Kann die EUSTa Ermittlungen gegen ihn einleiten? Würde es einen Unterschied machen, wenn kein Schaden für die finanziellen Interessen der EU entstanden wäre?

Hinweis für den Schulungsleiter:

Ziel dieses Teils ist es, eine Diskussion über die Ermittlungen gegen Bürger aus nicht teilnehmenden Ländern anzustoßen. Außerdem sollte der Unterschied zwischen Ausgaben im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe und Ausgaben, die nicht im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe stehen, untersucht werden.

Zusätzliche Bemerkungen:

- X hat offensichtlich A und B bestochen. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der PIF-Richtlinie (Bestechung) scheint jedoch nicht anwendbar zu sein, da die finanziellen Interessen der EU durch diese spezielle Handlung nicht geschädigt werden. Die Straftat wurde offensichtlich zu dem Hauptzweck begangen, die Voraussetzungen für die Begehung der Straftat zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu schaffen (akzessorische Straftat). Obwohl die Bestechungshandlung als untrennbar verbundene Straftat (Artikel 22 Absatz 3 EUSTa-Verordnung) betrachtet werden könnte, handelt es sich nicht um eine „ne bis in idem“-Handlung (Identität der wesentlichen Tatumstände oder im Wesentlichen gleiche Tatumstände), und sie wurde außerhalb des Hoheitsgebiets der Europäischen Union begangen. Zudem ist Ungarn kein teilnehmender Mitgliedstaat. Da die Straftat nicht in die territorialen und personellen Zuständigkeiten der EUSTa fällt (Artikel 23 der EUSTa-Verordnung), hat sie keine Möglichkeit, das Bestechungsdelikt zu untersuchen.
- Da X unrichtige Erklärungen und Unterlagen vorgelegt hat und zudem die finanziellen Interessen der EU geschädigt wurden, hat X wahrscheinlich einen Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union gemäß Artikel 3 Absatz 2 der PIF-Richtlinie begangen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass auch der personelle Zuständigkeitsbereich der EUSTa gegeben ist (Artikel 23 Buchstabe b EUSTa-Verordnung). Die Straftat wurde teilweise innerhalb des Hoheitsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten (Brüssel) begangen.
- Hätten die Handlungen von X keinen finanziellen Schaden für die europäischen finanziellen Interessen verursacht, könnte die EUSTa ihre Zuständigkeit nur dann ausüben, wenn die Ausgaben nicht im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe standen (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a PIF-Richtlinie). Die Definition öffentlicher Aufträge findet sich in Artikel 101 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates.

F2. Wie lautet Ihre rechtliche Würdigung der Zuständigkeiten der EUSa aus der Perspektive des betrauten nationalen Staatsanwalts von Mitgliedstaat A oder B, der sich mit den Anklagen gegen EU-Beamte befassen muss?

Hinweis für den Schulungsleiter:

Ziel dieses Teils ist es, die Sache aus der Sicht eines nationalen Staatsanwalts mit Blick auf die einschlägigen Bestimmungen der PIF-Richtlinie und der EUSa-Verordnung zu erörtern. Die Teilnehmer sollten sowohl das einschlägige materielle Recht als auch das Verfahrensrecht berücksichtigen. Die Teilnehmer sollten auch berücksichtigen, dass die Handlungen in London stattgefunden haben.

Zusätzliche Bemerkungen:

- Obgleich ziemlich offensichtlich ist, dass A und B an „Bestechlichkeit“ beteiligt sind, ist nicht sicher, dass sie eine unter die PIF-Richtlinie fallende Straftat begangen haben. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der PIF-Richtlinie verlangt einen Schaden oder einen „wahrscheinlichen Schaden“ für die finanziellen Interessen der Union.
- Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Konsortium unrichtige Erklärungen und Unterlagen vorgelegt hat und den Mitbewerber nur geringfügig unterboten hat. Dieser Umstand lässt zumindest den Anfangsverdacht aufkommen, dass A und B die Handlungen von X unterstützt haben, was als Betrug im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der PIF-Richtlinie angesehen werden könnte.
- Auch wenn die Bestechlichkeitshandlungen von A und B selbst die finanziellen Interessen der Union nicht geschädigt haben mögen, können sie als „untrennbar verbundene Straftaten“ im Sinne von Artikel 22 Absatz 3 EUSa-Verordnung angesehen werden. In diesem Fall stellt sich die Frage, ob die Beihilfe von A und B zu den betrügerischen Handlungen von X und die gleichzeitige Bestechlichkeit als „ne bis in idem“-Handlungen (Identität wesentlicher Tatsachen oder Tatsachen, die im Wesentlichen gleich sind) anzusehen sind. Wenn ja, kann die EUSa ihre Zuständigkeit nur dann ausüben, wenn das Höchststrafmaß für die PIF-Straftat (Betrug) höher ist als für die untrennbar damit verbundene Straftat (Bestechung).
- Es ist sehr wahrscheinlich, dass der personelle Zuständigkeitsbereich der EUSa gegeben ist (Artikel 23 Buchstabe b oder c EUSa-Verordnung): Obgleich die Straftaten außerhalb des Hoheitsgebiets der teilnehmenden Mitgliedstaaten (London) begangen wurden, wurden sie von Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten bzw. von Personen begangen, die dem Beamtenstatut unterliegen. Es besteht Grund zu der Annahme, dass die Mitgliedstaaten A und B für solche

Korruptionsdelikte zuständig sind, auch wenn sie außerhalb ihres Hoheitsgebiets begangen wurden (es ist jedoch eine doppelte Prüfung der nationalen Zuständigkeiten erforderlich).

F3. Würden Sie als nationaler Staatsanwalt, der mit den Anklagen gegen A oder B befasst ist, die EUSTa über Ihren Fall informieren? Wenn ja, wie? Was muss in der Zwischenzeit in Bezug auf die nationalen Ermittlungen getan werden?

Hinweis für den Schulungsleiter:

Ziel dieses Teils ist es, die formalen Schritte zu erörtern, die nationale Staatsanwälte unternehmen müssen, um die EUSTa in korrekter Weise zu befragen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Schaden bisher noch nicht abgeschätzt werden konnte.

Ein Problem könnte Erwägungsgrund 53 der EUSTa-Verordnung ("weite Auslegung der Mitteilungspflichten") sein. Erörtert werden könnte auch, was zu tun ist, wenn die EUSTa ihr Evokationsrecht nicht innerhalb der Fristen nach Artikel 27 Absatz 1 EUSTa-Verordnung ausübt.

Zusätzliche Bemerkungen:

- Einreichung eines Berichts beim zuständigen Delegierten Europäischen Staatsanwalt gemäß Artikel 24 Absätze 2 und 4 der EUSTa-Verordnung: Beschreibung des entstandenen oder voraussichtlichen Schadens, mögliche rechtliche Würdigung, alle vorliegenden Informationen über mögliche Opfer, Verdächtige und andere Beteiligte.
- Die EUSTa ist auch zu informieren, wenn eine Bewertung des Schadens nicht möglich ist (Artikel 24 Absatz 5 EUSTa-Verordnung).
- Nachdem sie entsprechend informiert wurde, muss die EUSTa entscheiden, ob sie den Fall an sich zieht oder nicht. Die Entscheidung ist innerhalb von fünf Tagen (bzw. nach Entscheidung des Europäischen Generalstaatsanwalts im Einzelfall innerhalb von zehn Tagen) zu treffen.
- Die nationalen Staatsanwälte müssen in der Zwischenzeit von allen weiteren Ermittlungen absehen, die die Entscheidung der EUSTa gefährden könnten (es sei denn, es handelt sich um dringend erforderliche Maßnahmen). Dies gilt nicht, soweit die EUSTa die Fristen überschreitet (siehe Artikel 27 Absatz 2 EUSTa-Verordnung: „während der in Absatz 1 genannten Fristen...“).

F4. Wenn argumentiert wird, dass die EUSTa für das Verfahren in Bezug auf A und B nicht zuständig ist, weil

- **kein finanzieller Schaden für die finanziellen Interessen der EU entstanden ist, oder**
- **der finanzielle Schaden weniger als 10 000 EUR beträgt,**

wie können solche Uneinigkeiten ausgeräumt werden?

Hinweis für den Schulungsleiter:

In diesem Teil geht es um das Ausräumen von Uneinigkeiten zwischen der EUStA und den nationalen Behörden. Wichtig für die Teilnehmer ist, dass nach Artikel 25 Absatz 6 EUStA-Verordnung in erster Linie die nationalen Behörden für die Entscheidung solcher Fragen zuständig sind. Diese Bestimmung gilt jedoch nur für Fragen, die sich darauf beziehen, ob das strafbare Verhalten in den Anwendungsbereich von Artikel 22 Absatz 2 oder Absatz 3 oder aber von Artikel 25 Absatz 2 oder Absatz 3 EUStA-Verordnung fällt. Fällt die Sache in den Anwendungsbereich von Artikel 22 Absatz 1 EUStA-Verordnung, kann erörtert werden, wie Uneinigkeiten ausgeräumt werden können.

Zusätzliche Bemerkungen:

- Fall a: Die Uneinigkeit bezieht sich auf die Frage, ob das strafbare Verhalten in den Anwendungsbereich von Artikel 22 Absatz 1 EUStA-Verordnung fällt. Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung ist daher nicht anwendbar. Ob ein finanzieller Schaden entstanden ist oder nicht, ist durch die EUStA zu bewerten. Ist dies der Fall, kann die EUStA ihre Zuständigkeit ausüben, indem sie den Fall an sich zieht; ist dies nicht der Fall, kann sie von einer solchen Maßnahme absehen.
- Fall b: Die jeweilige nationale Behörde kann die Uneinigkeit ausräumen, weil der Geltungsbereich von Artikel 25 Absatz 2 EUStA-Verordnung in Frage steht. Da Bedienstete der Union verdächtigt werden, die Straftat begangen zu haben, sollte die Entscheidung zugunsten der EUStA ausfallen.

F5. Kann der Delegierte Europäische Staatsanwalt beschließen, das Verfahren gegen A und B nicht an sich zu ziehen, wenn der Schaden (oder der wahrscheinliche Schaden) für die finanziellen Interessen der EU geringer ist als

a. 100 000 EUR?

b. 10 000 EUR?

Hinweis für den Schulungsleiter

Dies ist nur eine Zwischenfrage, die zusätzlich gestellt werden kann, wenn es die Zeit erlaubt.

Zusätzliche Bemerkungen:

- *Der Delegierte Europäische Staatsanwalt kann in beiden Fällen von seinem Evokationsrecht nach Artikel 27 Absatz 8 EUStA-Verordnung absehen, wenn das Kollegium besondere Leitlinien erlassen hat.*

F6. Angenommen, die EUSa hat die nationalen Ermittlungen der Mitgliedstaaten A und B an sich gezogen: In welchem Mitgliedstaat sollte die EUSa ihre eigenen Ermittlungen aufnehmen?

Hinweis für den Schulungsleiter:

Ziel dieses Teils ist es, die multinationale Dimension der Sache und die Frage zu erörtern, ob die Ermittlungen gegen A und B von der EUSa zusammengelegt werden können. Die Teilnehmer sollten sich näher mit der Frage befassen, in welchem Mitgliedstaat der Gerichtsstand liegen könnte. Berücksichtigt werden sollte Artikel 26 Absätze 4 und 5 der EUSa-Verordnung.

Zusätzliche Bemerkungen:

- Grundsätzlich sind die Gerichtsbarkeiten von mehr als einem Mitgliedstaat betroffen. Sowohl Belgien (als Wohnsitzstaat) als auch die Mitgliedstaaten A und B kommen als Gerichtsstand in Frage.*
- Die Ständige Kammer kann gemäß Artikel 26 Absatz 5 in Übereinstimmung mit Absatz 4 EUSa-Verordnung beschließen, die Ermittlungen zusammenzulegen. Kommt mehr als eine Ständige Kammer in Betracht, sollte die Geschäftsordnung für die Bestimmung der zuständigen Ständigen Kammer maßgeblich sein.*
- Der Schwerpunkt der strafbaren Handlung liegt höchstwahrscheinlich in London. Erörtert werden könnte, ob auch Brüssel einen Schwerpunkt der Straftaten darstellt. Außerdem gibt es keinen Mitgliedstaat, in dem der „Großteil der Straftaten“ begangen wurde.*
- Die Ständige Kammer könnte beschließen, dass die Ermittlungen in Belgien als dem „gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verdächtigen oder Beschuldigten“ erfolgen sollten (Artikel 26 Absatz 4 Buchstabe a EUSa-Verordnung). Die Kammer muss jedoch berücksichtigen, dass Belgien möglicherweise für die Verfahren nicht zuständig ist, da die Straftat außerhalb des belgischen Hoheitsgebiets (Vereinigtes Königreich) begangen wurde und sowohl A als auch B keine Bürger Belgiens sind (z. B. hätte Österreich keine Gerichtsbarkeit für derartige Fälle). Daher könnte die Ständige Kammer auch beschließen, die Ermittlungen nicht zusammenzulegen und die Delegierten Europäischen Staatsanwälte der Mitgliedstaaten A und B anzuweisen, getrennte Ermittlungen einzuleiten.*